

Spitalärzteverordnung

(vom 14. Juli 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. An den kantonalen Spitälern besteht die Funktion von Spitalärztinnen und -ärzten. Ihr Tätigkeitsgebiet beschränkt sich in der Regel auf die Betreuung von Patientinnen und Patienten.

Funktion

§ 2. Die Arbeitszeit für Spitalärztinnen und -ärzte beträgt 45 Wochenstunden.

Arbeitszeit

§ 3. ¹ Spitalärztinnen und -ärzte stehen nicht in Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt.

Weiter- und
Fortbildung

² Für die Fortbildung im Sinne der FMH-Vorschriften werden höchstens zehn Arbeitstage pro Jahr gewährt, wovon mindestens drei Tage interne Fortbildung.

³ Die für das Einsatzgebiet weiter erforderliche allgemeine Weiter- und Fortbildung richtet sich nach den Gegebenheiten der Kliniken und Institute. Diese bezeichnen die Anzahl der an die Arbeitszeit anzurechnenden Stunden in Absprache mit der Spitalleitung.

§ 4. Spitalärztinnen und -ärzte dürfen Patientinnen und Patienten weder stationär noch ambulant auf eigene Rechnung untersuchen oder behandeln.

Tätigkeit
auf eigene
Rechnung

§ 5. Im Übrigen richten sich die Anstellungsbedingungen nach den Vorschriften des Personalrechts sowie den entsprechenden Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung und Weisungen der Gesundheitsdirektion.

Übrige
Anstellungs-
bedingungen

¹ [OS.65.611](#); Begründung siehe [ABI.2010.1722](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2010.